

Haftungsrisiken des Sportverbandes bei Lizenzierungsverfahren im Ligasport*

Prof. Dr. iur. Peter W. Heermann, LL.M., Universität Bayreuth

1. Ausgangslage

1.1 Die Problematik

In der Vergangenheit sind immer wieder rechtliche Streitigkeiten darüber entbrannt, ob eine Lizenz einem Bewerber um die Mitgliedschaft in einer Sportliga zu (Un-)Recht erteilt bzw. verweigert oder aber einem Ligamitglied zu (Un-)Recht entzogen worden ist. An derartigen Lizenzierungsentscheidungen sind neben den Sportligen (Lizenzgeber) und den Bewerbern um eine Lizenz (Lizenzbewerber bzw. – nach Lizenzerteilung – Lizenznehmer) meistens auch Wirtschaftsprüfer beteiligt, um den Bewerbern die für eine Lizenzerteilung regelmässig erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu attestieren. In ökonomischer Hinsicht betroffen sind von derartigen Lizenzierungsentscheidungen aber auch noch zahlreiche weitere Akteure: die konkurrierenden Bewerber bzw. Ligamitglieder; die Spieler sämtlicher Ligamitglieder; Sponsoren der Liga und ihre Mitglieder; die Inhaber der Medienrechte an der Ligaveranstaltung; die Vermarkter von Sportstätten (z.B. Kommunen oder Vermarktungsgesellschaften); Inhaber von Dauerkarten usw. Pflichtverstösse eines am Lizenzierungsverfahren unmittelbar Beteiligten können zu finanziellen Einbussen bei den Parteien des Lizenzvertrages, aber auch bei den vorgenannten weiteren Akteuren führen. Damit kann sich eine kaum zu überschauende Vielzahl von denkbaren Haftungskonstellationen ergeben. Insoweit haben bislang in praktischer Hinsicht die Beziehungen der Lizenzgeber zu den Lizenznehmern sowie zu den übrigen Lizenzbewerbern im Vordergrund gestanden. Deshalb wird sich dieser Beitrag auf die Haftungsrisiken des Lizenzen erteilenden Sportverbandes beschränken.

1.2 Gründe für die Zurückhaltung hinsichtlich der Anrufung staatlicher Gerichte

Aus verschiedenen Gründen haben sich staatliche Gerichte bislang kaum mit der Haftung von Sportverbän-

den im Hinblick auf Lizenzierungsentscheidungen beschäftigen müssen. Zu dieser Entwicklung dürfte insbesondere die Schiedsgerichtsbarkeit der einzelnen Sportverbände beigetragen haben, die bei Rechtsproblemen in Lizenzierungsverfahren regelmässig innerhalb kürzester Zeit verbindliche Entscheidungen herbeiführt und dadurch die Gefahr etwaiger finanzieller Schäden bei den Beteiligten erheblich reduziert. Dies gilt freilich nur für die durch eine Schiedsvereinbarung gebundenen Beteiligten, zu denen bspw. Sponsoren der Lizenzbewerber nicht zählen. Ein weiterer Grund für die allenfalls sporadische Befassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit den skizzierten Haftungsfragen ist eher strategischer Natur. Ein abgewiesener Lizenzbewerber wird mangels Handlungsalternativen auch zukünftig auf den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem für die Lizenzerteilung allein zuständigen Sportverband angewiesen sein, wenn er am nationalen Ligasport teilnehmen will. Deshalb wird er «atmosphärische Störungen», wie sie mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem übergeordneten Sportverband regelmässig einhergehen können, im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen scheuen. Zudem haben sich sämtliche erfolgreichen, aber auch erfolglosen Lizenzbewerber aufgrund des gerade im Ligasport oft beschworenen Solidaritätsgedankens eine gewisse Zurückhaltung auferlegt und scheuen aus nahe liegenden Gründen davor zurück,

* Der Aufsatz setzt sich, anknüpfend an aktuelle Entwicklungen im schweizerischen und deutschen Fussball-Ligasport, mit einigen Teilaspekten auseinander, die der Verfasser in einem Beitrag mit dem Titel «Haftungsfragen bei Lizenzierungsverfahren im Ligasport» in einem grösseren thematischen Gesamtzusammenhang analysiert hat. Diese Abhandlung wird veröffentlicht in HEERMANN (Hrsg.), Lizenzierung und Haftungsfragen im Sport, 2005 (Band 34 der im Richard Boorberg Verlag erscheinenden Reihe «Recht und Sport»).

eventuell als «Nestbeschmutzer» gescholten zu werden. Indes kann man sich im Zuge der zunehmenden Kommerzialisierung des Ligasports mitunter des Eindrucks kaum erwehren, als würde dieser Solidaritätsgedanke im Übrigen eher geschriebenes denn gelebtes (Satzungs-)Recht darstellen. Nicht zuletzt deshalb ist zu erwarten, dass sich Lizenzbewerber zunehmend primär dem eigenen wirtschaftlichen Wohlergehen verpflichtet fühlen und auch vor rechtlichen Auseinandersetzungen nicht zurückscheuen werden.

Diese Auffassung kann man verurteilen, wie etwa Gerhard Mayer-Vorfelder, der Präsident des Deutschen Fussball-Bundes e.V. Nach seiner Auffassung¹ ist ein den Fussballsport betreffendes Problem in der immer stärker werdenden Bedeutung juristischer Entscheidungen zu erblicken. Immer mehr Juristen interessierten sich für den Sport, weil sie sich dort einen richtigen Prozess und die damit einhergehende öffentliche Aufmerksamkeit versprächen. Des Weiteren sähen sie die Chance, in diesem Bereich viel Geld zu verdienen. So komme es immer häufiger dazu, dass Entscheidungen im rechtlichen Bereich erzwungen würden, die für den Fussballsport keinesfalls förderlich seien. Diese Auffassung dürfte (vielleicht noch) die vorherrschende Meinung unter den Verbandsfunktionären und sonstigen Verantwortlichen im Ligasport widerspiegeln. Indes sind gerade in den letzten beiden Jahrzehnten die finanziellen Risiken (und natürlich auch Chancen) aller Beteiligten am Ligasport überproportional gestiegen. In Deutschland haben die meisten Lizenznehmer im professionellen Ligasportbetrieb ihr ehemaliges Rechtskleid des eingetragenen Idealvereins i.S.d. §§ 21 ff. BGB gegen (kapital-)gesellschaftsrechtliche Strukturen ausgetauscht. Der so genannte *Shareholder Value* hat Einzug gehalten, der sich primär an den wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Ligamitglieds orientiert und das Wohl der gesamten Liga in den Hintergrund gedrängt hat. Es wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten eine der grössten Herausforderungen des professionellen Ligasports in der Schweiz, Deutschland und ganz Europa sein, den für die Sportausübung zentralen Solidaritätsgedanken zu modifizieren und dem neuen rechtlichen Umfeld anzupassen. Dabei kann diese rechtliche Entwicklung in sachlich begründeten Fällen durchaus auch einmal in entgegengesetzter Richtung verlaufen.

2. Aktuelle Beispielfälle

2.1 Ein Haftungsfall aus der Schweiz

Im Jahr 2003 war dem FC Sion, der sich um eine Lizenz zur Teilnahme an einem Ligawettbewerb, der Swiss Football League (SFL), beworben hatte, die Lizenz verweigert worden. Hierbei waren der SFL nach den Feststellungen des Kantonsgerichts Wallis² einige Pflichtverstösse unterlaufen: Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, Verletzung des guten Glaubens und Ermessensüberschreitung. Kurz nach Beginn der neuen Spielzeit hatte das zuständige Schiedsgericht diese im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens aufgetretenen Verstösse festgestellt und massiv die Inkohärenz der Verfahrensvorschriften der Sportliga kritisiert. Diese hatte indes keinerlei Schritte unternommen, den offensichtlich zu Unrecht abgewiesenen Bewerber nachträglich in den Ligabetrieb zu integrieren. Dies geschah erst, als ein staatliches Gericht bereits Monate nach Saisonbeginn in einem einstweiligen Rechtschutzverfahren die Sportliga hierzu verurteilt hatte.

Bei einer derartigen Ausgangslage liegt die zuvor angedeutete Haftungsproblematik nicht mehr fern. So hat der Präsident des betroffenen Vereins angekündigt, trotz der nachträglichen Zulassung zum Ligaspielbetrieb Schadensersatzforderungen gegen die SFL geltend zu machen³. Ein Spieler hätte bei dem betroffenen Verein einen Vertrag mit einer fixen Ablösesumme von EUR 1 Mio. gehabt. Da dem Verein die Lizenz verweigert worden war, sei es zu einem ablösefreien Wechsel in die deutsche Bundesliga gekommen. Die Bandenwerbung im Stadion hätte nur noch für sechs anstatt für zwölf Monate «verkauft» werden können, auch habe man Einbussen beim Sponsoring erlitten.

2.2 Ein – denkbarer – Haftungsfall aus Deutschland

Am 8. 10. 2004 gab die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (BVB) tiefrote Zahlen für das Geschäftsjahr

¹ Vgl. zum Folgenden MAYER-VORFELDER in: ZIESCHANG/KLIMMER (Hrsg.), Unternehmensführung im Profifussball, 2004, S. 1, 9; zur Reaktion des Verfassers vgl. a.a.O., S. 123, 126.

² Vgl. Kantonsgericht Wallis, Urt. v. 20. 10. 2003, CaS 1/2004, 37 ff.

³ Vgl. www.rz.online.ch/news2003/Nr43-20nov/10.htm (zuletzt abgerufen am 20.8.2004).

des Bundesliga-Fussballklubs bekannt⁴. Verkündet wurde ein saisonaler Jahresfehlbetrag zwischen dem 1. 7. 2003 und dem 30. 6. 2004 von EUR 67,7 Mio. inklusive eines operativen Verlusts von EUR 20,7 Mio. vor Abschreibungen, Buchverlusten, Buchwertabgängen, Zinsen und Steuern (Ebitda) für den gesamten Konzern. Zur Jahresmitte 2004 betragen die gesamten Verbindlichkeiten des BVB EUR 118,8 Mio. Das Eigenkapital belief sich auf 81,8 Mio., die Bilanzsumme umfasste EUR 232,5 Mio.

Trotz dieser nicht unerwarteten Bilanz hatte die Deutsche Fußball Liga (DFL), das in der Rechtsform der GmbH organisierte Leitungsorgan des Ligaverbandes e.V., dem BVB für die Spielzeit 2004/2005 bereits Monate zuvor die Lizenz erteilt. Erst im Oktober 2004 drang an die Öffentlichkeit, dass diese Entscheidung nach langem Hin und Her vom Vorstand der DFL getroffen worden sein soll, der sich über den Vorschlag seiner hauptamtlichen Funktionäre hinweggesetzt hätte⁵. Eintracht Frankfurt rangierte am Ende der Spielzeit 2003/2004 auf Rang 16 und stieg sportlich aus der ersten deutschen Fußball-Bundesliga ab, hatte aber vor und während der Saison die eigene Erstligamannschaft nur in wirtschaftlich vertretbarem und damit vergleichsweise bescheidenem Masse verstärkt. Im Oktober 2004 wurde der Vorstandsvorsitzende von Eintracht Frankfurt mit folgenden Worten zitiert⁶: «Ich habe mit Interesse die Aussage von Vorstandspräsident Hackmann [Hinweis des Verf.: Präsident der DFL] gelesen, dass erst nach sechs Stunden Diskussion Dortmund die Lizenz erhielt. Sollte sich herausstellen, dass die Borussia die Lizenz wegen falscher Angaben erteilt wurde, würde die Eintracht sofort auf den Plan treten.» Noch habe er keine Anhaltspunkte dafür, aber er verfolge jeden Bericht in der Presse aufmerksam. Die Formulierung «auf den Plan treten» hat der Vorstandsvorsitzende von Eintracht Frankfurt nicht präzisiert.

Nicht nur der Fall von Borussia Dortmund, der nur stellvertretend für einige hoch verschuldete deutsche Fußballklubs steht⁷, hat die DFL nunmehr zu einem Überdenken der Prüfungskriterien des eigenen Lizenzierungsverfahrens veranlasst. Dieses im internationalen Vergleich vorbildliche Verfahren soll nach Pressemitteilungen modifiziert werden⁸. Bislang wurde die Lizenz erteilt, wenn die Liquidität des Bewerbers bis zum Ende der einjährigen Lizenzdauer, d.h. bis zum Ende der kommenden Spielsaison, gesichert war. Der seinerzeit noch im Amt befindliche Vorsitzende der

DFL-Geschäftsführung, Wilfried Straub, wurde im Oktober 2004 folgendermassen zitiert: «Wir müssen in der Tat überlegen, ob wir unsere Prüfungskriterien, soweit rechtlich möglich, nicht auch auf die Vermögensverhältnisse der Klubs auszuweiten haben.» In den Lizenzierungsverfahren könnte also die primär auf die bevorstehende Spielzeit ausgerichtete Prognoseentscheidung des Lizenzgebers durch die Einbeziehung der langfristigen Vermögensverhältnisse des Bewerbers auf erweiterte ökonomische Grundlagen gestellt werden. Sodann würden Lizenzbewerber nicht länger «belohnt», die sich ausreichend Fremdkapital beschaffen und dadurch um der kurzfristigen Liquidität willen ihre Vermögensverhältnisse langfristig verschlechtern. Derartige «Wechsel auf die Zukunft» sind – zumal im wirtschaftlich schnelllebigen und noch immer primär vom sportlichen Erfolg abhängigen Fussballgeschäft – überaus riskant und könne durchaus einmal platzen! Derzeit ist nicht absehbar, ob die diskutierten Änderungen der Prüfungskriterien innerhalb der DFL mehrheitsfähig sein werden.

⁴ Zu den nachfolgenden Geschäftszahlen vgl. FAZ vom 9. 10. 2004, S. 29 («Nervenstark präsentiert Präsident Niebaum die Dortmunder Bilanz – Alles halb so schlimm? Verbindlichkeiten von 118,8 Millionen»).

⁵ Vgl. stellvertretend FAZ vom 15.10.2004, S. 33 («Reaktionen der DFL und der Mitbewerber auf die Dortmunder Finanzkrise – Wechsel auf die Zukunft nicht mehr um jeden Preis»).

⁶ FAZ vom 15.10.2004 (Fn. 5), S. 33.

⁷ Vgl. FAZ vom 6.8.2004, S. 33 («Die Vernunft zahlt sich aus: Wo die Bundesliga Spitze ist»). Dem Zeitungsbericht zufolge sollen die Verbindlichkeiten sämtlicher 36 Mitglieder 1. und 2. Fußball-Bundesliga im Geschäftsjahr 2002/03 insgesamt EUR 670 Mio. betragen haben, denen Vermögenswerte im Umfang von EUR 1 Mia. gegenüberstanden. Indes kann dieser Wert erheblichen Schwankungen unterworfen sein, wie etwa der in den vergangenen Jahren zu beobachtende drastische Wertverfall der TV-Rechte an den Spielen der Fußball-Bundesliga belegt. Zuletzt hat der Fußballklub Schalke 04 eine Anleihe in Höhe von EUR 85 Mio. aufgenommen, andere Bundesligisten sollen über entsprechende Aktivitäten nachdenken, vgl. http://www.sport1.de/coremedia/generator/www.sport1.de/Sportarten/Fussball/Bundesliga/Berichte/Hintergrund/fus_20bun_20dfl_20will_20neue_20kompetenzen_20bei_20lizenzierung_20mel.html (zuletzt abgerufen am 2.11.2004).

⁸ Vgl. zum Folgenden FAZ vom 15.10.2004 (Fn. 5), S. 33; weitere Informationen unter http://www.sport1.de/coremedia/generator/www.sport1.de/Sportarten/Fussball/Bundesliga/Berichte/Hintergrund/fus_20bun_20dfl_20will_20neue_20kompetenzen_20bei_20lizenzierung_20mel.html (zuletzt abgerufen am 2. 11. 2004).

2.3 Zwischenergebnis und weiteres Vorgehen

Bislang haben sich in den beschriebenen Fällen für die Sportligen (SFL, DFL) die angedeuteten Haftungsrisiken nicht realisiert; indes macht die beschriebene Entwicklung Folgendes deutlich:

- Die Hemmschwelle für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Falle der Lizenzverweigerung im Ligasport ist gesunken.
- Als Haftende werden die Lizenzbewerber, die sich ihre Lizenz mit falschen oder unvollständigen Bewerbungsunterlagen «erschlichen» haben, sowie deren Leitungsorgane⁹ in Betracht gezogen¹⁰.
- Daneben rückt die Sportliga als Haftende ins Blickfeld. Eine Haftung des Lizenzgebers kommt in Betracht, wenn ihm im Lizenzierungsverfahren schuldhaft schwere Pflichtverstöße unterlaufen oder die der Lizenzentscheidung zugrunde gelegten Prüfungskriterien untauglich sind (vgl. hierzu nachfolgend Abschnitt 3.2.2).

Im Rahmen der weiteren Erwägungen erfolgt eine Beschränkung auf die Haftungsrisiken des Sportverbandes bei Lizenzierungsverfahren im Ligasport nach deutschem Recht. In praktischer Hinsicht spielen dabei drei Tatbestandsvoraussetzungen sämtlicher zu analysierenden Haftungstatbestände – die schuldhaft Pflichtverletzung des Anspruchsschuldners, der Umfang des zu ersetzenden Schadens¹¹ sowie der Kausalitätsnachweis – eine erhebliche Rolle. Die damit verbundenen Probleme können nachfolgend indes allenfalls angedeutet werden. Zur Veranschaulichung der Problematik wird wiederholt auf die für den deutschen Profifussball geltende Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes e.V. und den in Anhang III enthaltenen entsprechenden Lizenzvertrag Bezug genommen¹².

3. Haftung einer Sportliga oder eines Sport(dach)verbandes

3.1 Allgemeines

Die zur Teilnahme an einem Ligawettbewerb berechtigte Lizenz wird den sich bewerbenden Vereinen oder Kapitalgesellschaften regelmässig von einer selbstständigen Sportliga (z.B. SFL, DFL) erteilt. Für die weiteren Erwägungen wird unterstellt, dass eine rechtlich selbstständige Sportliga in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins als Lizenzgeber fungiert¹³.

Der Lizenzgeber entscheidet üblicherweise durch eine speziell zu diesem Zweck eingesetzte Lizenzierungskommission über die verschiedenen Anträge auf Erteilung einer Lizenz für den Spielbetrieb. Die Verfahren sind höchst unterschiedlich ausgestaltet. Umfang und Aussagekraft der vom Lizenzbewerber einzureichenden Bewerbungsunterlagen differieren in den einzelnen Sportligen erheblich. Selbst wenn zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine äusserst detaillierte Auflistung einzureichender Unterlagen aufgestellt wird¹⁴, verbleibt für die Lizenzierungskommission im konkreten Fall regelmässig ein gewisser Ermessensspielraum. Dies gilt zunächst für den Fall, dass die Liquidität des Bewerbers – wie derzeit in der DFL – bis zum Ende der Saison, für die die Lizenz beantragt wird, nachgewiesen werden muss. Sollte künftig die Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes als Prüfungskriterium auch die langfristigen Vermögensverhältnisse eines Bewerbers umfassen, würde der Ermessensspielraum bei bereits bestehenden, überaus hohen Verbindlichkeiten des Bewerbers eventuell eingeschränkt und im entgegengesetzten Fall möglicherweise ausgeweitet. Dies hinge letztlich aber von der Ausgestaltung des Prüfungskriteriums sowie den gesamten Umständen des Einzelfalles ab.

Einer Lizenzerteilung oder -verweigerung liegt damit stets eine Prognoseentscheidung zugrunde, die sich nachträglich als fehlerhaft herausstellen kann. Soweit

⁹ Vgl. hierzu jüngst FAZ vom 14.10.2004, S. 30 («Ehemalige FCK-Führung vor Gericht belastet»). Der 1. FC Kaiserslautern, der in der Bundesligasaison 2003/2004 seitens der DFL mit dem Abzug von drei Punkten und einer Geldstrafe von EUR 125 000 für das Vorenthalten entscheidender Dokumente im Lizenzierungsverfahren bestraft worden war, hat den einstigen Vorstandsvorsitzenden verklagt.

¹⁰ Vgl. ausführlich zu dieser Haftungskonstellation HEERMANN in: HEERMANN (Hrsg.), Lizenzzug und Haftungsfragen im Sport, Recht und Sport Band 34, 2005, Abschnitt V.

¹¹ Siehe hierzu REIMANN, Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, 2003, S. 280 ff.

¹² Die Lizenzordnung ist nebst Anlagen im Internet abrufbar unter www.bundesliga.de/intern/ligastatu/ (zuletzt abgerufen am 2.11.2004).

¹³ So beispielsweise der Ligaverband e.V. im deutschen Berufsfussball; vgl. Anhang I der Lizenzordnung des Ligaverbandes e.V.

¹⁴ Vgl. etwa im Hinblick auf den deutschen Berufsfussball § 8 Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes e.V. sowie Anhang VII der Lizenzierungsordnung.

die Lizenzierungskommission durch eine (ermessens)fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung Dritten einen Schaden zufügt, ist der Verband hierfür gemäss § 31 BGB verantwortlich; denn entweder ist die eingesetzte Kommission mit dem Vereinsvorstand zumindest teilweise personenidentisch oder aber sie kann als «anderer verfassungsmässig berufener Vertreter» i.S.d. § 31 BGB eingestuft werden¹⁵. Für die folgende Darstellung wird davon ausgegangen, dass die Sportliga fahrlässig eine fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung trifft, in deren Folge einem Bewerber die Lizenz zu Unrecht verweigert oder erteilt wird.

3.2 Haftung gegenüber Mitgliedern (Lizenznehmern) und abgewiesenen Lizenzbewerbern

3.2.1 Anspruchsberechtigte

Schadensersatzansprüche infolge einer fehlerhaften Lizenzierungsentscheidung durch die Sportliga können zunächst den Mitgliedern der betreffenden Sportliga sowie den Bewerbern zustehen, denen die Lizenz zu Unrecht verweigert wird (wie z.B. FC Sion im Ausgangsbeispiel) oder die anstelle eines unzulässigerweise aufgenommenen Mitglieds nachgerückt wären (im deutschen Ausgangsbeispiel zumindest denkbar bezüglich Eintracht Frankfurt). Auf der fehlerhaften Lizenzierungsentscheidung kausal beruhende Schäden der übrigen Ligamitglieder sind etwa vorstellbar, wenn das Mitglied, dem zu Unrecht die Lizenz erteilt wurde, während des laufenden Ligabetriebs die Lizenz beispielsweise infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entzogen werden muss. Damit entfallen zumindest für einige Ligamitglieder die Einnahmen aus einem terminierten Heimspiel. Zu Unrecht abgewiesenen Bewerbern können Schäden aus den wirtschaftlichen Einbussen entstehen, die mit der Teilnahme an dem Spielbetrieb in einer rangniedrigeren Spielklasse einhergehen (vgl. auch den geschilderten Fall des FC Sion).

3.2.2 § 280 Abs. 1 BGB

3.2.2.1 Gegenüber Mitgliedern (Lizenznehmern)

Der Ligasport ist noch immer geprägt vom Gedanken der Solidarität, der in der vereins- oder verbandsrechtlichen Förderpflicht seine rechtliche Entsprechung

findet. Eine fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung seitens der Sportliga kann sich gegenüber ihren Mitgliedern oder Gesellschaftern als Verletzung verbandsrechtlicher Förderpflichten darstellen und einen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB begründen. Bei der vereinsrechtlichen Förder- und Treuepflicht handelt es sich um ein seit langem allgemein anerkanntes ungeschriebenes Rechtsinstitut¹⁶. Einerseits verpflichtet sie die Mitglieder dem Verein gegenüber, weder den Verein noch den Vereinszweck zu schädigen (so genannte negative oder passive Förderpflicht) und den Vereinszweck zu fördern (so genannte positive oder aktive Förderpflicht)¹⁷. Umgekehrt unterliegt aber auch der Verein den Mitgliedern gegenüber Förderpflichten, welche durch den Vereinszweck und die entsprechenden Mitgliederinteressen konkretisiert werden¹⁸.

Die vorherrschende Ansicht leitet die vereinsrechtliche Förderpflicht mangels spezialgesetzlicher Vorgaben aus § 242 BGB ab. Dabei wird betont, dass vereinsrechtliche Förderpflichten über den schlichten Grundsatz von Treu und Glauben hinausgehen¹⁹. Insbesondere LUTTER sieht den Rahmen des § 242 BGB hierdurch überspannt und erkennt in der vereinsrechtlichen Förderpflicht eine eigenständige, jeder Mitgliedschaft immanente und daher aus dieser abzuleitende Hauptleistungspflicht²⁰. Im Ergebnis folgen aber aus den abweichenden dogmatischen Ansätzen keine Unterschiede für die nachfolgend zu vertiefende Frage nach der Konkretisierung und den Wirkungen der ver-

¹⁵ Zur hier vernachlässigten persönlichen Haftung der Leitungsorgane einer Sportliga in der Rechtsform eines Vereins vgl. HEERMANN (Fn. 10), Abschnitt IV.

¹⁶ Grundlegend LUTTER, AcP 180 (1980), 84, 102 ff.; REICHERT, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 9. Aufl., 2003, Rn. 608 ff.; WIEDEMANN, Gesellschaftsrecht, Band 1: Grundlagen, 1980, S. 95 f. und 431 ff.; siehe auch DÜTZ, Festschrift für Hilger und Stumpf, 1983, S. 99 ff.

¹⁷ REICHERT (Fn. 16), Rn. 612–614; DÜTZ, Festschrift für Hilger und Stumpf, 1983, S. 99, 101 ff.; siehe auch BGH, DB 1977, 2226, 2227.

¹⁸ REICHERT (Fn. 16), Rn. 609.

¹⁹ BGHZ 110, 323, 330 – *Schärenkreuzer*; DÜTZ, Festschrift für Hilger und Stumpf, 1983, S. 99, 101 ff.; REICHERT (Fn. 16), Rn. 608; *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, 1990, S. 246 mit weiteren Nachw.

²⁰ LUTTER, AcP 180 (1980), 84, 103; ähnlich ULMER in: STAUB/CANARIS, Grosskommentar HGB, Band 12, 4. Aufl., 1989, § 105 Rn. 233.

einsrechtlichen Förderpflichten, so dass der Meinungsstreit hier nicht weiter zu verfolgen ist²¹.

Bei der Konkretisierung vereins- oder verbandsrechtlicher Förderpflichten sind zur Ermittlung sachgerechter Ergebnisse sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen²². Als Kriterien bei der Bestimmung von Inhalt und Intensität der Förderpflichten kommen in Betracht: der Vereins- bzw. Verbandszweck, die Mitgliederzahl, der Grad der Geschlossenheit, das Mass der Verbandsmacht, der Grad des Angewiesenseins auf die Mitgliedschaft in dem betreffenden Verband, die satzungsmässige Ausgestaltung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten, die reale Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses und seine Bedeutung für das einzelne Mitglied²³. Nicht zuletzt fliessen auch grundrechtliche Wertungen in den Abwägungsvorgang mit ein. Deshalb sind bei einer Konkretisierung des Pflichteninhalts die hinter den wechselseitigen Förderpflichten stehende Vereins- und Verbandsautonomie, die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich zu bringen.

Es ist allgemein anerkannt, dass die vereinsrechtliche Förderpflicht sowohl positive Leistungsansprüche als auch bei (drohenden) Verstössen Abwehr- oder Schadensersatzansprüche auslösen kann²⁴. Als Anspruchsgrundlage kommt insbesondere eine positive Forderungsverletzung in Betracht, nunmehr in § 280 Abs. 1 BGB geregelt. Darüber hinaus bildet die vereinsrechtliche Förderpflicht ein Auslegungskriterium für gesetzliche und satzungsmässige Rechte und Pflichten zwischen dem Verband oder Verein und dem jeweiligen Mitglied²⁵.

Aus den vorangehenden Ausführungen folgt, dass die vereins- oder verbandsrechtlichen Förderpflichten zwischen dem Verein oder Verband auf der einen Seite und seinen Mitgliedern auf der anderen Seite Geltung beanspruchen. Damit wird insbesondere auch das Verhältnis einer Sportliga zu ihren Mitgliedern von den beschriebenen vereins- und verbandsrechtlichen Förderpflichten erfasst. Für die konkreten Inhalte und die Intensität der wechselseitigen Förder- und Rücksichtnahmepflichten im Sport kommt der durch das Einplatz-Prinzip verursachten Monopolstruktur²⁶ eine für den Verband pflichtensteigernde Bedeutung zu²⁷. Denn den Mitgliedern eines Sportfachverbandes eröffnen sich keine Ausweichmöglichkeiten. Aufgrund der vor-

genannten Umstände trifft die Sportliga gegenüber ihren Mitgliedern eine verbandsrechtliche Pflicht, das Lizenzierungsverfahren, welches der Lizenzerteilung durch Abschluss eines Lizenzvertrages vorausgeht, nach den rechtmässigen verbandsrechtlichen Regeln in Übereinstimmung mit dem in der Verbandssatzung normierten Zweck durchzuführen und eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu Schadensersatzansprüchen der Ligamitglieder nach § 280 Abs. 1 BGB führen.

Vor diesem Hintergrund sind auch die eingangs geschilderten Bestrebungen innerhalb der DFL zur Modifizierung der relevanten Prüfungskriterien für das Lizenzierungsverfahren verständlich. Aus der Präambel der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes e.V. geht hervor, dass das Lizenzierungsverfahren insbesondere auch dazu dient, «den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommende Spielzeit, *wie auch längerfristig* zu sichern, zuverlässig planen und durchführen zu können» (Hervorhebungen durch *Verf.*). Gerade dieses Ziel wird aber derzeit durch eine im Vordergrund stehende Prüfung der Liquidität des Bewerbers bis zum Ende der einjährigen Lizenzlaufzeit bei gleichzeitiger Vernachlässigung der langfristigen Vermögensverhältnisse eventuell in lediglich suboptimaler Weise gewährleistet.

3.2.2.2 Gegenüber abgewiesenen Lizenzbewerbern

Die Ausführungen des vorgenannten Abschnitts gelten entsprechend, wenn der abgewiesene Bewerber gleichwohl auch weiterhin Mitglied der (mehrgliedrigen) Sportliga ist (z.B. in einer niedrigeren Spielklasse).

²¹ Ausführlich hierzu HANNAMANN, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, 2001, S. 88 f. mit weiteren Nachw.

²² REICHERT (Fn. 16), Rn. 611.

²³ In diesem Sinne HANNAMANN (Fn. 21), S. 89 f.

²⁴ HADDING in: SOERGEL, Kommentar zum BGB, Band 1, 13. Aufl., 2000, § 38 Rn. 19, 23 f.; REICHERT (Fn. 16), Rn. 543 ff., 619; REUTER in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 4. Aufl., 2001, § 38 Rn. 31 ff.; SAUTER/SCHWEYER/WALDNER, Der eingetragene Verein, 17. Aufl., 2001, Rn. 348; WEICK in: von STAUDINGER, Kommentar zum BGB, 13. Bearbeitung, 1995, § 35 Rn. 16.

²⁵ REICHERT (Fn. 16), Rn. 608.

²⁶ Siehe hierzu ausführlich HANNAMANN (Fn. 21), S. 54 ff. mit weiteren Nachw.

²⁷ Ausführlich HANNAMANN (Fn. 21), S. 97 f.; zuvor bereits VIEWEG (Fn. 19), S. 247.

Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn der Lizenzbewerber erst mit der Lizenzerteilung die Mitgliedschaft in der Sportliga erwirbt. In diesem Fall bestehen zwischen der Sportliga und dem abgewiesenen Lizenzbewerber keine unmittelbaren oder mittelbaren mitgliedschaftlichen Beziehungen, aus denen die Geltung von vereins- oder verbandsrechtlichen Förderpflichten abgeleitet werden könnte. Inwieweit Förderpflichten auch auf Nichtmitglieder eines Verbandes erstreckt werden können, ist noch nicht abschliessend geklärt. Teils wird eine derartige Erstreckung für die über die Verbandspyramide mit dem Sportverband verbundenen mittelbaren Mitglieder angenommen²⁸, teils wird der Adressatenkreis etwas weiter gezogen²⁹. Danach werden von der vereins- oder verbandsrechtlichen Förderpflicht neben den mittelbaren Mitgliedern auch sonstige Sportinterne erfasst, die auf individualrechtlichem Weg einem Verbandsregelwerk unterworfen sind und im Zusammenhang mit der personalen Geltungserstreckung der Verbandsnormen an Wettbewerben unter der Aufsicht des Verbandes teilnehmen. Eine noch weiter gehende Ansicht³⁰ bezieht alle an einer Sportveranstaltung, einem Wettkampf oder einer Wettkampfsérie unmittelbar und auch mittelbar Beteiligten mit ein. Im Interesse an einer erfolgreichen und ungestörten Durchführung der Veranstaltung oder des Wettkampfs beständen wechselseitige Förderpflichten zwischen dem Verband oder Veranstalter und dem durch individualrechtliche Vereinbarungen an sein Regelwerk gebundenen Sportteilnehmern.

Nach sämtlichen der dargestellten Auffassungen scheinen sich die verbandsrechtlichen Förderpflichten einer Sportliga nicht auf abgewiesene Lizenzbewerber zu erstrecken, die nicht zugleich Mitglied der Liga sind. Allerdings gelten diese Pflichten, soweit es sich hierbei um Schutzpflichten handelt, nach § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB auch gegenüber den abgewiesenen Bewerbern. Denn die Bewerbung um eine Lizenz ist auf die Anbahnung eines Lizenzvertrages gerichtet, bei welcher der Bewerber im Hinblick auf eine etwaige Lizenzerteilung der Sportliga die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt hat. Damit kann eine Verletzung der verbandsrechtlichen Förderpflichten als Schutzpflichtverletzung auch zu Schadensersatzansprüchen der abgewiesenen Lizenzbewerber nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB führen.

Unberührt von den vorangehenden Erwägungen bleiben Haftungsansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, die Lizenzbewerber ohne mitgliedschaftlichen Status gegenüber dem Lizenzgeber auf dessen Pflichtverletzungen im Rahmen eines sonstigen Vertragsverhältnisses stützen können. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Einreichung und Prüfung der Bewerbungsunterlagen zum Gegenstand eines eigenständigen Vertrags mit vergaberechtlichem Charakter zwischen dem Lizenzbewerber und Lizenzgeber gemacht worden ist.

3.2.3 § 823 Abs. 1 BGB

Ansprüche der Mitglieder oder Gesellschafter einer Sportliga oder abgewiesener Lizenzbewerber gegen die Sportliga, die schuldhaft eine fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung getroffen hat, können auch auf § 823 Abs. 1 BGB gestützt werden. Insoweit kommt die Verletzung verschiedener sonstiger Rechte i. S. d. genannten Vorschrift in Betracht. Bei einem unmittelbaren betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB bestehen³¹. Daneben genießt nach vorherrschender Auffassung die Mitgliedschaft als sonstiges Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB deliktischen Schutz³². Sofern abgewiesene Lizenzbewerber allerdings nicht Mitglied der Sportliga sind, erscheint zweifelhaft, ob ihre mit der Vertragsanbahnung gegenüber dem Ligaverband einhergehende

²⁸ VIEWEG (Fn. 19), S. 247 ff.

²⁹ REICHERT (Fn. 16), Rn. 609; ähnlich auch HAAS/PROKOP, JR 1998, 45, 46.

³⁰ HANNAMANN (Fn. 21), S. 93–97.

³¹ Vgl. hierzu stellvertretend WAGNER in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 5, 4. Aufl., 2004, § 823 Rn. 179 ff., insbesondere Rn. 185.

³² RGZ 100, 274, 278 f.; 158, 248, 255; BGHZ 110, 323, 334 – *Schärenkreuzer*; WAGNER (Fn. 31), § 823 Rn. 164; REUTER (Fn. 24), § 38 Rn. 16; DERSELBE, Festschrift für H. Lange, 1992, S. 707, 710 ff.; HABERSACK, Die Mitgliedschaft – subjektives und «sonstiges» Recht, 1996, S. 139 ff.; REICHERT (Fn. 16), Rn. 473; LARENZ/CANARIS, Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band, Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl., 1994, § 76 II 4 e (S. 394 f.); a. A. HADDING, Festschrift für Kellermann, 1991, S. 91, 102 ff.; HELMS, Schadensersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der Vereinsmitgliedschaft, 1998, S. 76 ff., 120 f.; KLINK, Die Mitgliedschaft als «sonstiges» Recht im Sinne des § 823 I BGB?, 1993, S. 135 ff.

Rechtsposition, die man als mitgliedschaftsähnliches Rechtsverhältnis umschreiben könnte, in gleicher Weise wie die Mitgliedschaft als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB geschützt werden kann³³.

3.2.4 § 823 Abs. 2 BGB

Sofern der Lizenzgeber im Rahmen seiner Tätigkeit gegen ein Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB verstösst, kommt eine Schadensersatzverpflichtung sowohl gegenüber abgewiesenen Lizenzbewerbern als auch gegenüber Lizenznehmern in Betracht. Ein Schutzgesetz liegt vor, wenn es dazu dienen soll, gerade auch den Geschädigten in seinen Schutzbereich mit einzubeziehen und vor einer Schädigung seiner Rechtsgüter – hierzu zählt auch das Vermögen – zu schützen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere strafrechtliche Normen als Schutzgesetze anerkannt, z. B. §§ 263, 264, 264a, 266 StGB. Die Tatbestandsverwirklichung setzt jedoch ein vorsätzliches Handeln der Sportliga voraus, das in der Praxis aber nur selten vorliegen dürfte.

3.2.5 § 826 BGB

Schliesslich kann sich eine Haftung der pflichtwidrig handelnden Sportliga gegenüber abgewiesenen Lizenzbewerbern oder Lizenznehmern aus § 826 BGB ergeben. Die Vorschrift setzt neben einer sittenwidrigen Schädigung einen sowohl auf die Sittenwidrigkeit als auch die Schadenszufügung bezogenen Vorsatz voraus. Regelmässig wird eine Sportliga diese strengen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllen, selbst wenn man insoweit die Erleichterungen in Rechnung stellt, die der BGH zuletzt in Fällen der Vorstandshaftung für falsche Ad-hoc-Mitteilungen aufgestellt hat³⁴. Mögen diese Entscheidungen auch eine spezielle kapitalmarktrechtliche Problematik betreffen, so reichen die allgemeinen Ausführungen des Gerichts zu den Voraussetzungen einer Haftung nach § 826 BGB doch über die entschiedenen Einzelfälle hinaus. So genügt nach Ansicht des BGH³⁵ für den Vorsatz im Rahmen des § 826 BGB ein «Eventualdolus». Dabei brauche der Täter nicht im Einzelnen zu wissen, welche oder wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt würden; vielmehr reiche aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer auswirken könnte, und die Art des möglicher-

weise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen habe. Hinsichtlich der Voraussetzung der Sittenwidrigkeit weist der BGH³⁶ darauf hin, dass hierfür im Allgemeinen die blosser Tatsache, dass der Täter gegen eine gesetzliche Vorschrift verstossen habe, ebenso wenig genüge wie der Umstand, dass ein Handeln bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorgerufen habe. Vielmehr müsse sich die besondere Verwerflichkeit des Verhaltens aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben. Davon könne etwa ausgegangen werden, wenn sich ein Sachverständiger durch nachlässige Ermittlungen zu den Grundlagen seines Auftrags oder gar durch «ins Blaue» gemachte Angaben der Gutachteraufgabe leichtfertig entledige und damit seine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Adressaten des Gutachtens oder den in seinem Informationsbereich stehenden Dritten an den Tag gelegt habe, die angesichts der Bedeutung, die das Gutachten für deren Entschliessung habe, und der von ihm in Anspruch genommenen Kompetenz als gewissenlos bezeichnet werden müsse³⁷. Ob derartige Voraussetzungen in dem eingangs geschilderten Fall der Verweigerung einer Lizenzerteilung zugunsten des FC Sion durch die SFL – unterstellt deutsches Recht wäre anwendbar – vorgelegen haben, kann in Unkenntnis der gesamten relevanten Umstände des Einzelfalls nicht abschliessend beurteilt werden.

3.2.6 §§ 19 f. GWB i. V. m. § 33 GWB

Unter besonderen Umständen können im Rahmen von Lizenzierungsverfahren die Lizenznehmer auch kartellrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die Sportliga nach §§ 19 f. GWB i. V. m. § 33 GWB geltend machen. Regelmässig sind Sportligen wegen ihrer Monopolstellung als marktbeherrschende Unternehmen einzustufen, bei den Ligamitgliedern handelt es

³³ Ablehnend REIMANN (Fn. 11), S. 272 ff. mit umfassenden Nachw.

³⁴ BGH ZIP 2004, 1593 ff.; ZIP 2004, 1599 ff., ZIP 2004, 1604; vgl. hierzu auch LEISCH, ZIP 2004, 1573 ff.

³⁵ BGH ZIP 2004, 1593, 1598 (li. Sp.).

³⁶ BGH ZIP 2004, 1593, 1598 (re. Sp.).

³⁷ Vgl. BGH NJW 1991, 3282, 3283; NJW 2003, 2825, 2826; zuletzt BGH ZIP 2004, 1814, 1818.

sich insbesondere im (semi-)professionellen Bereich um Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne. In diesem Zusammenhang ist jedoch der Verbandsautonomie der Sportligen Rechnung zu tragen. So unterfallen sportspezifische Regeln der Sportverbände, ohne die die einzelnen Sportarten nicht existieren könnten, sowie Regeln, die für den organisatorischen Aufbau der einzelnen Sportarten und die Austragung von Wettkämpfen erforderlich sind, nicht dem Kartellrecht. Sportspezifische Regeln müssen demnach so gestaltet werden, dass die Bedingung für die Ausübung einer Sportart gewährleistet und sichergestellt ist, dass diese ihren Reiz behält. Zu den sportspezifischen Regeln gehören in erster Linie Spielregeln, aber auch die Festlegung fester Transferfristen für den Vereinswechsel oder die Aufstellung von Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Ligabetrieb, soweit dadurch ein gewisses wirtschaftliches Gleichgewicht innerhalb der betreffenden Sportart und damit ein unverfälschter Wettbewerb gewährleistet wird. Soweit eine Sportliga aber beim Abschluss von Lizenzverträgen ihre marktbeherrschende Stellung dadurch missbraucht, dass sie in unverhältnismässiger Weise die Lizenznehmer in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit beschränkt, kommen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach den genannten kartellrechtlichen Vorschriften in Betracht. Eine solche Situation kann vorliegen, wenn eine Sportliga einen Lizenznehmer verpflichtet, nahezu sämtliche ihm als Verband oder seinen Spielern zustehenden Vermarktungsrechte ohne oder gegen unzureichenden finanziellen Ausgleich auf den Lizenzgeber zu übertragen.

3.3 Haftung gegenüber sonstigen Dritten

3.3.1 Anspruchsberechtigte

Fehlerhafte Lizenzierungsentscheidungen einer Sportliga können nicht nur bei den Ligamitgliedern und den abgewiesenen Lizenzbewerbern, sondern auch bei an dem Lizenzierungsprozess mittelbar Beteiligten zu Schäden führen. Insoweit kommen in Betracht: Mitglieder der Vereine der Sportligen sowie Aktionäre bzw. Gesellschafter der Kapitalgesellschaften der Sportligen; die Spieler sämtlicher Ligamitglieder; Sponsoren der Liga und ihrer Mitglieder; die Inhaber der Medienrechte an der Ligaveranstaltung; Vermarkter von Sportstätten oder Inhaber von Dauerkarten usw.

Fraglich ist, ob und gegebenenfalls welchen Personengruppen eigene Haftungsansprüche gegen Sportligen zustehen können, die bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Lizenz schuldhaft Pflichtverletzungen begangen haben³⁸.

3.3.2 § 280 Abs. 1 BGB

Sofern die Beteiligten in direkten vertraglichen Beziehungen zur Sportliga stehen (z.B. Sponsoren der Liga) und einen Schaden erlitten haben (z.B. geringere Medienpräsenz infolge nachträglichen Fortfalls eines Ligamitglieds durch Insolvenz), ist zu prüfen, ob die fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung zugleich eine Pflichtverletzung im Verhältnis zum Vertragspartner darstellt. In diesem Fall kommt ein Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB in Betracht.

3.3.3 Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Komplizierter gestaltet sich die Rechtslage, sofern die durch eine fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung der Sportliga geschädigten Dritten zu dieser keine vertragliche Verbindung aufweisen. Die Mitglieder der Vereine der Sportligen sind regelmässig nicht deren mittelbare Mitglieder, sofern sie nicht den Regelungen der Sportliga unterworfen werden. Insofern besteht eher eine mittelbare Mitgliedschaft im jeweiligen Landes- und Bundesverband. Etwas anderes kann je nach vertraglicher Gestaltung für die Spieler der Ligamitglieder gelten. Aktionäre bzw. Gesellschafter der Kapitalgesellschaften der Sportligen sind als reine Kapitalanleger gleichfalls keine mittelbaren Mitglieder der Sportliga. Entsprechendes gilt für sonstige Vertragspartner der Ligamitglieder (z. B. Sponsoren, Dauerkarteninhaber).

Ein Anspruch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter setzt den *Bestand eines wirksamen Schuldverhältnisses mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB* zwischen der Sportliga und dem Lizenzbewerber voraus. Dieses Schuldverhältnis ist in dem Lizenzvertrag oder – sofern die Lizenzerteilung scheitert – in

³⁸ Vgl. allgemein zur Haftung eines Vereins gegenüber Dritten HEERMANN/GÖTZE, *Zivilrechtliche Haftung im Sport*, 2002, § 5 I. (S. 49 ff.); KÜPPERFAHRENBERG, *Haftungsbeschränkungen für Verein und Vorstand unter besonderer Berücksichtigung von Sportvereinen*, Diss. Bayreuth, 2005, 2. Teil.

der entsprechenden Vertragsanbahnung zu erblicken (§ 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Wesentlich problematischer stellt sich die Erstreckung der Pflichten des Lizenzgebers (Sportliga), gerichtet auf die ordnungsgemässe Durchführung des Lizenzierungsverfahrens, auf etwaige geschädigte Dritte mittels deren Einbeziehung in den Schutzbereich des Lizenzvertrages oder der entsprechenden Vertragsanbahnung dar. In den meisten der angedeuteten Konstellationen ist bereits fraglich, ob der Dritte bestimmungsgemäss mit der Leistung in Berührung kommt und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt sein kann wie der Gläubiger (Lizenznehmer, Lizenzbewerber) selbst. Insoweit ist eine Haftung des Lizenzgebers (Sportliga) nur vorstellbar, wenn die Dritten mit dem Lizenznehmer im Hinblick auf das Bestehen eines rechtswirksamen Lizenzvertrages und damit im Vertrauen auf eine Teilnahme am Ligaspielbetrieb vertragliche Verbindungen eingegangen sind. Dies mag bspw. regelmässig für den Trikotsponsor gelten, nicht jedoch für Unternehmen, die Energie, Büromaterial o.ä. für die Hauptzentrale des Lizenznehmers liefern. Aber nicht nur die *Leistungsnähe*, sondern auch die erforderliche *Gläubigernähe* wird oftmals zweifelhaft sein. Denn der Wille der Vertragsparteien des Lizenzvertrages müsste darauf gerichtet sein, zugunsten der genannten Dritten eine Schutzpflicht zu begründen; insbesondere müsste der Gläubiger (Lizenznehmer, -bewerber) ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten (z.B. seiner Sponsoren) in den Schutzbereich haben. Das Drittschutzinteresse ist zu bejahen, wenn der Dritte mit der im Vertrag versprochenen Leistung bestimmungsgemäss in Kontakt kommen soll oder wenn sonstige Anhaltspunkte für einen auf den Schutz des Dritten gerichteten Parteiwillen bestehen³⁹. Dies könnte anzunehmen sein, wenn etwaige Sponsoren der Ligamitglieder ihr vertragliches Engagement vom Bestehen und der Vorlage eines Lizenzvertrages abhängig machen. Wenn die genannten Voraussetzungen – ausnahmsweise – vorliegen sollten, müsste zudem die *Erkennbarkeit der Leistungs- und Gläubigernähe für den Schuldner*, d.h. die Sportliga gegeben sein, damit diese ihr Risiko einschätzen kann. Selbst wenn zum Zeitpunkt des Lizenzvertragsabschlusses der Lizenznehmer – theoretisch – noch keinerlei Verträge mit den eingangs genannten Dritten abgeschlossen haben sollte, so muss doch der Lizenzgeber davon ausgehen,

dass der Lizenznehmer entsprechende vertragliche Beziehungen eingehen muss, um einerseits den Spielbetrieb zu gewährleisten (z.B. Arbeitsverträge mit Spielern und Trainerstab, Stadionmiete) und andererseits die Aufwendungen hierfür zu refinanzieren (z.B. Sponsorenverträge, Vermarktung der TV-Rechte). Allerdings liegt eine *Schutzbedürftigkeit des Dritten* nur vor, wenn er über keine eigenen vertraglichen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lizenznehmer verfügt, weil diesen etwa kein Verschulden an dem beim Dritten eingetretenen Schaden trifft. Gerade bei der Haftung der Sportliga gegenüber Dritten ergeben sich weitere rechtliche Probleme hinsichtlich der *Kausalität des Schadens*. Denn der geschädigte Dritte muss nachweisen, dass die vom Ligaverband verschuldete fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung kausal für den bei ihm eingetretenen finanziellen Schaden geworden ist.

3.3.4 Culpa in contrahendo

Zudem ist auch eine Haftung der schuldhaft eine fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung treffenden Sportliga gegenüber Dritten aus *culpa in contrahendo* aufgrund Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens zumindest denkbar. Allerdings wird ein solcher Anspruch aus zwei Gründen regelmässig nicht eingreifen: Zum einen schafft die Lizenzierungsentscheidung einer Sportliga keine vergleichbare Vertrauensbasis wie etwa der Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers, so dass insoweit die Rechtsprechung zur Haftung von Wirtschaftsprüfern nicht übertragen werden kann. Zum anderen würden die eingangs genannten Dritten, die durch eine fehlerhafte Lizenzierungsentscheidung einer Sportliga geschädigt worden sind, regelmässig nicht in den personellen Schutzbereich dieses speziellen Haftungstatbestandes fallen.

In diesem Zusammenhang kommt *Sinn und Zweck des Lizenzierungsverfahrens* besondere Bedeutung zu. Dieses Verfahren dient allenfalls mittelbar dem Schutz derjenigen Gläubiger, die mit Lizenznehmern kontrahieren. Im Vordergrund stehen hingegen andere Zielsetzungen, wie sie beispielsweise in der Präambel der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes e.V. zum Ausdruck gebracht werden. Danach dient das Lizenzierungsverfahren dazu,

³⁹ BGHZ 69, 82, 86; BGH WM 1984, 34.

- *den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommende Spielzeit, wie auch längerfristig zu sichern, zuverlässig planen und durchführen zu können,*
- *die Stabilität sowie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer auch für andere nationale und internationale Wettbewerbe gewährleisten zu helfen,*
- *die Integrität des Wettbewerbs zu erhöhen,*
- *Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit auszubauen,*
- *Management und Finanzstrukturen zu fördern,*
- *das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der Lizenznehmer zu fördern und zu sichern, dass sie stabile Bestandteile unserer Gesellschaft, zuverlässige Partner des Sports und der Wirtschaft sind.*

Gerade die Formulierung nach dem letzten Spiegelstrich der Aufzählung verdeutlicht, dass der Gläubigerschutz durch Lizenzierungsverfahren vom Ligaverband e.V. lediglich mittelbar beabsichtigt ist. Dies kommt auch in der nachfolgenden Aufzählung der massgeblichen Zielsetzungen des UEFA-Clublizenzierungsverfahrens zum Ausdruck, welches dem Zweck dient,

- *die Qualitätsstandards auf allen Ebenen des europäischen Fussballs weiter zu heben,*
- *die finanzielle Solidität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Clubs zu verbessern,*
- *die infrastrukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der Clubs auf künftige Anforderungen hin auszurichten und ständig weiterzuentwickeln,*
- *die Sicherheit und den Komfort in den Stadien für Zuschauer und Medien weiter zu verbessern und*
- *den Gedanken des Fair Play bei Spielern, Trainern und allen übrigen Verantwortlichen noch deutlicher und präsenter zu machen.*

Sicherlich sind die in Verbandssatzungen und/oder Lizenzierungsordnungen zum Ausdruck gebrachten Ziel- und Zwecksetzungen von Lizenzierungsverfahren nicht allein ausschlaggebend, ihnen kommt jedoch eine erhebliche Indizfunktion zu. Daneben sind die Ziel- und Zwecksetzungen indes auch vom objektiven Empfängerhorizont aus zu beurteilen. Sofern die Sportliga die Ergebnisse der Lizenzierungsentscheidung nur den Lizenznehmern und der Öffentlichkeit mitteilt, wird sich ein Vertragspartner eines Lizenznehmers kaum erfolgreich auf die Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens in die Lizenzierungsentscheidung des Lizenzgebers berufen können, weil dadurch der

Schutzbereich fast unbegrenzt und in einem von den Lizenzparteien offensichtlich nicht beabsichtigten Umfang ausgedehnt würde. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn der Lizenzgeber seine Expertise oder die Dokumentation der Entscheidungsfindung hinsichtlich eines bestimmten Lizenznehmers dessen Vertragspartnern gezielt zur Verfügung stellt.

3.3.5 § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des Dritten gegen die Sportliga aus § 823 Abs. 1 BGB wird regelmässig daran scheitern, dass jener infolge einer fehlerhaften Lizenzierungsentscheidung allenfalls einen der Vermögenssphäre zuzuordnenden Schaden erlitten hat. Das Vermögen stellt indes kein von § 823 Abs. 1 BGB geschütztes absolutes Rechtsgut dar. Daneben liegen in einem solchen Fall regelmässig auch nicht die Voraussetzungen eines – betriebsbezogenen – Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor.

3.3.6 § 823 Abs. 2 BGB und § 826 BGB

Die beiden genannten Vorschriften schützen zwar im Gegensatz zu § 823 Abs. 1 BGB auch das Vermögen eines geschädigten Dritten. Allerdings wird eine Anwendung dieser Anspruchsgrundlagen im Hinblick auf eine Haftung der Sportliga gegenüber Dritten aus den bereits in den Abschnitten 3.2.4 und 3.2.5 dargestellten Gründen regelmässig scheitern.

4. Fazit

Im Rahmen von Lizenzierungsverfahren im Ligasport sind zahlreiche Haftungskonstellationen denkbar. Als Haftende kommt insbesondere auch eine Sportliga als Lizenzgeber in Betracht. Bei den Geschädigten ist jeweils zwischen den Lizenznehmern und abgewiesenen Lizenzbewerbern einerseits und Dritten andererseits zu differenzieren.

Ob die Geschädigten etwaige Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend machen können, hängt jeweils von den gesamten Umständen des Einzelfalls ab. Als problematisch kann sich für die beweisbelasteten Geschädigten insbesondere der Nachweis einer Pflichtverletzung bzw. eines sorgfaltswidrigen Handelns des Schädigers, eines eingetretenen Vermögensschadens und insbesondere des Kausalitätszusammenhangs zwi-

schen den beiden vorgenannten Tatbestandsvoraussetzungen darstellen. Das Risiko einer Haftung gegenüber Dritten, d.h. mit der Sportliga nicht in vertraglichen Beziehungen stehenden natürlichen oder juristischen Personen, ist tendenziell geringer als eine Haftung gegenüber einem Vertragspartner. Ein aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter abgeleiteter Anspruch wird vielfach daran scheitern, dass die Dritten nicht bestimmungsgemäss mit der Leistung

des Schuldners (z.B. Lizenzierungsentscheidung der Sportliga) in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen nicht ebenso ausgesetzt sind wie der Gläubiger (z.B. Lizenzbewerber). Ein Anspruch aus *culpa in contrahendo* (Sachwalterhaftung durch Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens) scheidet zumeist aus, weil es auf Seiten der Dritten an einer Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens (z.B. im Verhältnis zur Sportliga) mangelt.